

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 512	26. 03. 1999	Redaktion: I. Wilkening
S. 2040		Telefon: 80-4040

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 18. Dezember 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfung für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 30. Juli 1996 (GABl. NW. II 1997 S. 14), geändert durch Satzung vom 25. August 1997 (GABl. NW. 2 S. 678), wird wie folgt geändert:

- § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummern 1.1.4 und 3.1.5 wird nach dem Wort „Werkstoffverarbeitung“ jeweils der Klammerzusatz „(Metalle)“ eingefügt.
 - In Nummer 2.1.6 wird nach dem Wort „Werkstoffverarbeitung“ der Klammerzusatz „(Nichtmetallische Werkstoffe)“ eingefügt.
- In § 19 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Als zweite Prüferin oder als zweiter Prüfer, die oder den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, kann die betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter fungieren.“
- § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung – im folgenden DPO 1996 – findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/97 erstmalig für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik an der RWTH eingeschrieben worden sind.
- (2) Studierende, die bei Inkrafttreten der DPO 1996 bereits die Diplom-Vorprüfung begonnen haben, können diese noch bis zum Sommersemester 2001 einschließlich nach der im Sommersemester 1996 für sie gültigen Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, daß sie die Anwendung der DPO 1996 beantragen. Sollte die Diplom-Vorprüfung bis zum Sommersemester 2001 nicht abgeschlossen sein, so wird nach Absatz 5 verfahren. Studierende, die die Diplom-Vorprüfung nach dem Sommersemester 1996 abgeschlossen haben oder abschließen, legen die Diplomprüfung nach der DPO 1996 ab.
- (3) Studierende, die bei Inkrafttreten der DPO 1996 bereits die Diplomprüfung begonnen haben, können diese noch bis zum Sommersemester 2001 einschließlich nach der im Sommersemester 1996 für sie gültigen Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, daß sie die Anwendung der DPO 1996 beantragen. Sollte die Diplomprüfung bis zum Sommersemester 2001 nicht abgeschlossen sein, so wird nach Absatz 6 verfahren.
- (4) Der Prüfungsausschuß hat Übergangsregelungen veröffentlicht, die bei einem Wechsel der Diplomprüfungsordnung angewendet werden.
- (5) Die Prüfungsfächer Mathematik, Physik, Mechanik, Anorganische Chemie und Physikalische Chemie der DPO 1994 oder früherer Prüfungsordnungen werden in der gleichen Prüfungssituation auf die entsprechenden Fächer der DPO 1996 umgeschrieben. Die Prüfungsfächer Grundzüge der Maschinenkunde bzw. Grundzüge der Elektrotechnik werden, falls sie bestanden sind, unter Beachtung von Absatz 4 auf die Fächer Bauteile maschineller Einrichtungen und Maschinenkunde bzw. Elektrotechnik und elektrische Maschinen umgeschrieben, falls sie nicht bestanden sind, zählen die entsprechenden Fächer der DPO 1996 ebenfalls als ein- bzw. zweimal nicht bestanden. Eine bestandene Prüfung in Mineralogie wird als Leistungsnachweis Kristallographie gewertet.

(6) Erbrachte Studienleistungen und bestandene Prüfungsfächer nach der DPO 1994 oder früherer Prüfungsordnungen werden auf gleichartige Leistungen der DPO 1996 umgeschrieben, wobei in angemessenem Umfang Auflagen erteilt werden können, wenn der nach der DPO 1996 geforderte Umfang nicht erreicht wird. Nicht bestandene Prüfungen nach der DPO 1994 oder früherer Prüfungsordnungen werden entsprechend auf Prüfungsfächer der DPO 1996 umgeschrieben und dann nach der DPO 1996 wiederholt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 27. 5. 1998 und des Senats der RWTH vom 19. 11. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 18. 12. 1998.

Aachen, den 18. Dezember 1998

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Roland Walter